

„in dem wir selbst mittätig sind“ (65), als einander dienende Glieder des einen Leibes Christi, wie auch das Vat. II diesen Akzent der erlösenden Gemeinschaft gesetzt hat. (72–82) Die Konsequenzen dieser Sicht für das Verhältnis von Amtspriestertum und allgemeinem Priestertum, von Lehramt und allgemeinen Glaubensinn (oder deutlicher: öffentlicher Meinung in der Kirche), kurz für die „Autorität in der Kirchengemeinschaft“ (88 ff) werden angedeutet; die (im Rahmen einer QD nicht anders als eben skizzenhaft) vorgelegte Richtung einer Antwort scheint Rez. von einem großen Verantwortungsbewußtsein ebenso getragen wie für eine in der Tradition verankerte Reform der kirchlichen Praxis geeignet.

Das 4. und letzte Kapitel greift die Frage der Beziehung von Kirche und Welt auf. Wenn es überschrieben ist „weltliche Erlösung“, so bestätigt eine sorgfältige Lektüre wiederum, daß Verf. nicht der Versuchung erliegt, Erlösung in Mitmenschlichkeit, kirchliche Gemeinschaft in anonymem Christentum oder der menschlichen Gesellschaft überhaupt einfach aufzugehen zu lassen. Vielmehr betont er den sakralen Charakter der kirchlichen Gemeinschaft innerhalb der gesamt menschlichen Gemeinschaft. Erlösung verwirklicht sich überall, wo Möglichkeiten zur Gemeinschaft realisiert werden, so z.B. in der allgemein-menschlichen Gegebenheit der Ehe (104 f), aber auch in den umfassenderen Gemeinschaftsbildungen, letztlich auf gesamt menschlicher Ebene (106 f). Aber gegenwärtig wird Heil und Erlösung in all diesen Dimensionen durch die Kirche, indem sie die innerweltlichen „undurchsichtigen“ Tatsächlichkeiten in ihrer tiefsten Dimension transparent zu machen vermag für ihren von Christus und der Kirche her ermöglichten transzendenten erlösenden Sinngehalt. Die ein bißchen ausfällig wirkenden kritischen Äußerungen des Verfassers zur Thematik: „extra ecclesiam nulla salus“ wären bei aller historischen Redlichkeit überflüssig bzw. vom „Leib Christi“-Gedanken her nicht nötig. Von daher wäre die Problematik auch für eine positivere Deutung offen, gerade z.B. von Augustinus her, von seiner These von der „ecclesia mater“ her, von seiner These vom Heiligen Geist als der Seele der Kirche her (vgl. M. Seybold, Sozialtheologische Aspekte der Sünde bei Augustinus. Regensburg 1963, 209–221, bes. 221).

Das Büchlein ist eine Quaestio Disputata. Darum braucht Verf. nicht alle Aspekte der Frage zu berühren. Gefragt ist die Mitmenschlichkeit in ihrer erlösenden Funktion. Durch die Rückeinbindung der Zwischenmenschlichkeit in personale und objektive Vorgegebenheiten (eben Person und Werk Jesu Christi) wird eine Reduktion der Erlösung auf menschliche immanente (und sei es auch gemeinschaftliche) Selbsterlösung

m. E. in genügendem Umfang ebenso ausgeschlossen wie eine totale Entinstitutionalisierung der kirchlichen Gemeinschaft. Es wird trotzdem diese Quaestio Disputata ihre Bewährungsprobe noch zu bestehen haben innerhalb der umfassenderen Thematik der Frage nach der Übersetzungsmöglichkeit aller theologischen Daten in personale Kategorien. Das eine oder andere daran wird dabei nicht unwidersprochen bleiben. Im ganzen aber vermeidet Verf. umsichtig, die personalistische Darstellung als absolut exklusiv hinzustellen, und so bedeutet seine Akzentsetzung sicher eine notwendige Bereicherung und Vertiefung für Theologie und Verkündigung und vor allem für das christliche Leben.

Eichstätt

Michael Seybold

SCHEFFCZYK L. / DETTLOFF W. / HEINZMANN R. (Hg.), *Wahrheit und Verkündigung. Michael Schmaus zum 70. Geburtstag*, 2 Bde. (XLIV u. 1960.) Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1967. Leinen DM 180.—.

Eine Festschrift hat nur dann einen Sinn, wenn sie ein Zeugnis von der Strahlkraft einer Persönlichkeit ist. Dies kann ohne Einschränkung sowohl von M. Schmaus als auch von der ihm gewidmeten Festgabe gesagt werden. Das Werk ist ein Spiegelbild der Synthese zwischen historischer Forschung und zeitnaher Applikation, der Einheit von Begriffs- und Existenztheologie, wie sie aus dem Gesamtwerk des Jubilars überzeugend hervortritt: Theologie als Vermittlung der Wahrheit für das gegenwärtige Kerygma der Kirche. Über 80 Mitarbeiter aus allen theologischen Disziplinen bürgen für ein echtes Symposium von Vertretern der katholischen, evangelischen und orthodoxen Theologie, dazu kommen auch noch Autoren aus anderen Fakultäten, die zusammen ein weitgefächertes Zeugnis für die Einheit von „Wahrheit und Verkündigung“ ablegen.

Nach einer vollständigen Bibliographie der fruchtbaren theologischen Arbeit von M. Schmaus folgen über zwei umfangreiche Bände verteilt die fünf Hauptgruppen der Artikel: philosophische, biblische, fundamentaltheologische, historische und systematische. Für die Philosophie gilt die Bedeutung, die H. Kuhn für die Formel „philosophia perennis“ im ersten Beitrag eruiert: Umgang mit der objektiven Wahrheit im Sinn der klassischen Tradition. Die Wahrheitsfrage zieht sich — dem Gesamttitle entsprechend — durch alle philosophischen Beiträge bis zu den Reflexionen über die moderne Technik. In der zweiten Hauptgruppe, die biblische Themen aufnimmt, wäre eine stärkere Vertretung dieser Disziplin wünschenswert gewesen, weil nur vier Beiträge die Bedeutung der biblischtheologischen Arbeit des Jubilars mindestens extensiv nicht genügend bezeugen können. Die Untersuchung von H. Schürmann trifft direkt das Anliegen der Fest-

schrift, insofern in der von ihm behandelten Perikope Lk 8,4-21 die Ansätze zu einer Theologie der Verkündigung erhoben werden können. Im fundamentaltheologischen Bereich werden in ökumenischer Zusammenarbeit die Voraussetzungen für eine zeitgemäße Verkündigung untersucht. Besondere Beachtung fand bereits der Aufsatz von H. Fries: *Spero ut intelligam* — Bemerkungen zu einer Theologie der Hoffnung. Es handelt sich um einen Diskussionsbeitrag zu dem derzeit aktuellsten Thema, das vor allem J. Moltmann angeregt hat.

Den weitaus umfangreichsten Teil bildet der vierte Abschnitt mit den historischen Beiträgen. Für den auch hier vorherrschenden Geist der Einheit von Forschung und Verkündigung können naturgemäß nicht alle Beiträge dieser Gruppe gleich überzeugend eintreten, doch erleichtern sie fast in jedem Fall die uns heute aufgegebene „Übersetzung“ historischer Elemente und dienen so indirekt der Fundierung gegenwärtiger Verkündigung. Im letzten Teil kommt die systematische Theologie zu Wort. Richtungweisend zeigt L. Scheffczyk „die Grenzen der wissenschaftlichen Theologie“ in einer durch den Anstieg der Naturwissenschaften gewandelten Situation. Nachkonziliare Fragestellungen bereichern das Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis und lassen Theologie in ihrer Bedeutung für Anthropologie klar hervortreten, wie dies Beiträge von K. Rahner, H. Mühlens u. a. darstellen. Sie machen auf ein neues Schwergewicht in der Verkündigung aufmerksam, nämlich auf die Artikulation des modernen christlichen Lebensbewußtseins, das vom Personalismus unserer Tage gezeichnet ist. Damit aber rechtfertigt und ergänzt zugleich die Festsschrift den von jeher deutlich sichtbaren anthropologischen Ansatz im Werk von M. Schmaus.

Graz Winfried Gruber

PFEIFFER ARTHUR, *Die Enzykliken und ihr formaler Wert für die dogmatische Methode. Ein Beitrag zur theologischen Erkenntnislehre* (Studia Friburgensis NF 47). (XXII u. 221.) Universitätsverlag, Freiburg/Schweiz 1968. Brosch. sfr 25.—.

In den beiden ersten umfangreichen Kapiteln seiner Dissertation bietet Pfeiffer einen guten Überblick über die Geschichte der Enzykliken und über die Unfehlbarkeitstheorien zum ordentlichen päpstlichen Lehramt, die in Monographien von Vacant bis Gallati angeboten werden. Seite 136 ff wird darüber hinaus eine gründliche Analyse des Enzykliken-Passus von „Humani generis“ durchgeführt. Verf. kommt zu dem Schluß, daß Enzykliken zu den authentischen und autoritativen Verkündigungsformen des ordentlichen päpstlichen Lehramtes zu rechnen sind. Also sind sie nicht unfehlbar. Weil Enzykliken indessen „sehr häu-

fig“ den Glauben der Gesamtkirche und die Lehrverkündigung des Weltpiskopates reflektieren und Direktiven für die Forschungen der Theologen geben, meint Verf. sagen zu müssen, angesichts der Enzykliken „befinden wir uns doch vor dem Faktum direktiver Unfehlbarkeit“ (167). Ohne den folgenreichen Begriff „direktive Unfehlbarkeit“ theologisch oder kanonistisch zu definieren, bringt Verf. schließlich die Enzykliken in Analogie zu den „capita conciliorum“, lehnt aber dann seine Schlussfolgerung aus diesem Analogiedenken wieder ab. Die Arbeit ist als gutes Handbuch zu bezeichnen, wenngleich man sich von ihr mehr Mut zum theologisch qualifizierten Urteil erwartet hätte.
Regensburg Norbert Schiffers

KONZILSDOKUMENTE

Im Verlag Aschendorff (Münster/Westfalen) erschienen die Dokumente des Vatikanum II einzeln mit lateinischen und deutschem Text, eingeleitet und erläutert von verschiedenen Konzilsvätern und Fachtheologen. Vgl. diese Zeitschrift 116 (1968) 207.

Dekret über den Ökumenismus. Dekret über die katholischen Ostkirchen. Mit Beiträgen von Lorenz Kardinal Jäger und Eduard Stakemeier. (88.) Kart. DM 5.—.

Am Ökumenismusdekret hat Kardinal Jäger als Mitglied des von Kardinal Bea geleiteten Einheitssekretariates von Anfang an mitgearbeitet. Aus seinen kurzen Erklärungen zu den einzelnen Nummern erfahren wir, was von den Konzilsvätern gewünscht und gefordert, aber auch kritisiert wurde. E. Stakemeier erläutert das Ostkirchendekret und hebt hervor, daß dieses in der Hauptsache rechtliche und pastorale Bestimmungen aufweise, also ein disziplinäres Dokument darstelle. Beide Kommentare erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, bieten aber doch eine gute Hilfe für das Textverständnis.

Dekret über das Apostolat der Laien. Mit einer Einführung von Ferdinand Klostermann. (77.) Kart. DM 5.—.

Der Wiener Pastoralprofessor stellt eine schematische Inhaltsangabe voran mit entsprechender Benennung der Artikel und läßt dann seine Bemerkungen folgen zum Titel, Vorwort und zu den sechs Kapiteln des Dekretes. Besonders wichtige Momente hebt er mit Nachdruck hervor. So betont er, daß man das Laienapostolat keineswegs als eine Art Hilfsdienst oder Ersatz für das Amt der Kleriker auffassen dürfe. Es ist vielmehr eine Sendung, die dem Laien „so eigen ist und ihm so zukommt, daß er sie vielfach nur selbst ausüben kann und darin weithin auch nicht vertreten werden kann durch keinen Or-